

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Preis an sich für den betreffenden Markt und Zeitpunkt übermäßig hoch gewesen ist, ist für die Beurteilung des Einzelfalls nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, ob der von dem Täter verlangte Preis ihm selbst einen übermäßigen, d. h. einen solchen Gewinn verschafft, welcher das gewöhnliche, zur nutzbringenden Gestaltung des Gewerbes übliche und angemessene Maß erheblich überschreitet. Folgerichtig darf nach der durchaus zu billigen Auffassung des obersten Gerichtshofes auch ein Kaufmann, der beim Einkauf einen zu hohen Preis hat zahlen müssen, selbst den Marktpreis überschreiten, wenn er sich bei diesem Aufschlage zum Einkaufspreis für Unkosteneratz und Unternehmer- oder Geschäftsgewinn innerhalb des Üblichen und Angemessenen hält. *)

Zur wirksameren Bekämpfung des Kettenhandels sind in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg besondere Kriegswucherämter errichtet. Dies erschien um deswillen geboten, weil die Verfolgung des Kettenhandels mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, und hierbei besondere Kenntnisse der Handels- und Verkehrsverhältnisse erforderlich sind. Infolgedessen reichte die Geschäftskunde der örtlichen Strafverfolgungsbehörden oft nicht aus. Auch die Sach- und Faktkunde der „Sachverständigen“, die vielfach mehr oder minder lediglich Bücherprüfer sind, war den Schwierigkeiten nicht gewachsen. Es bedurfte vielmehr der Heranziehung besonders befähigter und ausgebildeter Mitglieder aus allen Zweigen des gesamten Wirtschaftslebens. Solche Personen sind den Kriegswucherämtern zugeteilt, diese selbst auch in enge Fühlung mit den Preisprüfungsstellen gebracht. Da weiterhin der Kettenhandel sich über große Gebiete erstreckt, war die Zusammenfassung seiner Bekämpfung in Zentralstellen erforderlich. Lernten die örtlichen Strafverfolgungsbehörden doch meistens nur ein einzelnes Glied der Kette kennen. Aber auch, wenn eine Kette offenlag, sah der Strafrichter regelmäßig nur den einen vor seine Gerichtsabteilung kommenden Fall und erlangte so keinen Überblick über das wahre Wesen des Kettenhandels. Infolgedessen hat der preussische Justizminister **) die Staatsanwaltschaften angewiesen, vor der Erhebung einer Anklage wegen Kettenhandels ein Gutachten des Kriegswucheramts einzuholen, welches so in der Lage ist, auf eine gleichmäßige Auslegung dieser Strafbestimmung und ein einheitliches Vorgehen gegen alle Glieder einer Kette hinzuwirken.

*) Vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1916 - 3. D. 272. 16 -

**) Vergl. Verfügung vom 2. August 1916 über die Errichtung des Kriegswucheramts in Berlin (Justiz-Ministerial-Blatt S. 220).